



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Ringelstein im Kreise Büren**

**Voermanek, Johannes**

**Büren, 1910**

6. Aus den Kriminalakten des Ringelsteiner Gerichts.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-15298**

### Aus den Kriminalakten des Ringelsteiner Gerichtes. <sup>1)</sup>

Im Jahre 1584 auf Pfingsten wurde der Schmied Jürgen Hillebrand zu Steinhausen von dem Scheffer Tönnies daselbst mit einem Handbeil (Barte) erschlagen. Am 17. Juni 1584 fand auf dem Ringelstein ein Zeugenverhör in dieser Sache statt. Am 28. August 1584 sagte die Witwe Elisabeth Hillebrand in dieser Sache wider Bernd, Heinrich und Tönnies Scheffer zu Steinhausen aus: »Der Schmied Jürgen Hillebrand half dabei einige Hämmel bei Tönnies Scheffer zu pfänden. Tönnies fasste dabei ein Zorn und er drohte, dass Hillebrand noch einmal von seinen Händen sterben müsse und er suchte hierzu Ursache und Gelegenheit. Auf Pfingsten hatte man im Wirtshause zusammen getrunken und Tönnies hatte nachher dem Schmiede Hillebrand aufgelauert und als er angekommen, mit einer Barte auf ihn losgesprungen und hatte Hillebrand erschlagen. Am 4. September 1587 sagte Johann Schütte von Hegensdorf, genötigt und ungenötigt, nachdem er ledig und losgestellt, in Anwesenheit dreier freien Schöffen, nämlich Johann Criner aus Eickhoff, Johann Baude aus Steinhausen und Jost im Knicke von Weiberg, im Gerichte Johann des Aelteren, Paderbornschen Statthalters aus, dass er vor einiger Zeit in das Haus Ringelstein zu unterschiedlichen Malen auswendig an den Pinnen (Palissaden) des Vorwerkes zum Fenster des Kornbodens hineingestiegen sei und Roggen gestohlen habe. Das erste Mal sei ungefähr 14 Tage nach Weihnachten gewesen, im ganzen habe er ungefähr 6 Malter gestohlen, dieselbe meistens zur Nachtzeit von der Mühle zu Ringelstein eingeholt und dann in seinem Hause verzehrt. Ferner bekannte er, dass er ungefähr

<sup>1)</sup> vergl. Akten-Reporter der Herrschaft Büren La. P 6 b im Staatsarchive zu Münster.

2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Scheffel Roggen, welches meistens Trespe gewesen, dem Loer zu Büren verkauft, es sei dieses aber sein Korn gewesen.<sup>1)</sup> In den Akten P 6 b findet sich auch eine Supplica des Landsassen Ludwigs von Trier pro statuendo commissario ad audiendum defensionem in puncto homicidii et carcere mitigando. Ludwig von Trier war mit seinem Schwager Johann Snider und anderen Bürener Bürgern, zusammen ca. 50 Personen, zum fürstlichen Regiment auf Befehl des Landesfürsten Dietrich gegen die vom spanischen König unter dem Befehle des Herzogs von Parma aufgebracht, auf Delbrück anahenden Kriegsvölker aufgeboten. Als die eingezogenen Schutztruppen auseinander gingen, tranken sie zusammen einen Abschiedstrunk, hierbei wurden die Köpfe warm. Sie sassen zuerst fröhlich und wohlgemuts bei Tönnies Kannegiesser. Nachher kamen Christoph Dyckmann und der Schwager des Ludwig von Trier, Johann Snider, aneinander. Ludwig von Trier suchte Frieden zu stiften. Johann Snider sagte aber, er solle ihm nicht sagen, was er tun solle, er wäre ein Lavirer und Verräter. Hierauf in seiner Ehre getroffen, sagte Ludwig von Trier, er möge sich in Acht nehmen und solches nicht sagen. Dessungeachtet hatte er die Worte wiederholt und noch dazu gesetzt, Ludwig von Trier ginge auf die Burg und trage Lügen zwischen der Stadt und den Edelherren von Büren. Dabei allein liess er es aber nicht, sondern stand alsbald auf und schlug Ludwig von Trier, welcher ihm zunächst am Tische sass, mit einem Bierkrüge etliche Male nacheinander stark auf das Haupt, sodass Ludwig von Trier, dem der Ueberfall unvermutet kam, stürzte

<sup>1)</sup> Diese Aussage des Johann Schütte liegt in vom Notar Mathias Engers beglaubigter Kopie den Akten P 6 b bei, cfr. auch Fol. 15 und 16 dieser Akten; wahrscheinlich war die beglaubigte Kopie in dem Jurisdiktionsstreite der Jesuiten mit dem Paderborner Bischofe von ersteren benutzt worden.

und das Blut ihm am Gesicht herunterlief. Nicht genug damit hatte Johann Snider dann noch ein Stuhlbein genommen und auf Ludwig von Trier losgeschlagen. Dieser hatte sich zur Wehr gesetzt und da er keine andere Wehr hatte, ein Brodmesser ergriffen und damit auf den Johann Snider losgestochen; Johann Snider war an den erhaltenen Wunden gestorben. Die von Trier hatten von dem Herrn von Brenken den Swinefelder Zehnten gepachtet.<sup>1)</sup> Ludwig von Trier bittet nun am 8. Oktober 1591, nachdem er gefänglich eingezogen war, den Edelherrn Johann den Aelteren von Büren, ihn doch vor Winters noch aus dem grausamen Gefängnis (Stock) zu befreien, damit seine Glieder nicht erfröhen, er wolle seine Notwehr beweisen. Es kam häufig vor, dass in kalten Wintern den in den Stock geschlossenen Delinquenten die Glieder am Körper abfroren; die Gefängnisse waren kalt und feucht und die Nahrung bestand nur aus Wasser und Brot. Ludwig von Trier lebte nach einer Supplik vom 29. April 1606 noch, war also 1591 jedenfalls begnadigt worden; die Akten geben keinen Aufschluss.

Prozesse gegen Hexen und Zauberer enthalten die Akten P 6 a. Sie betreffen die Jahre 1572—1670. 1578 war ein Zaubereiprozess gegen Johann Korffs Witwe zu Hegensdorf. Dieselben Akten enthalten, datiert 5. und 6. Juli 1593, Urgicht und Bekenntnis des Johann Wulff, welches derselbe in der Haft der Stadt Büren wegen Zauberei, genötigt und ungenötigt getan hat. Johann Wulff bekannte, dass er vor 10 Jahren mit Cord Paell zu Brenken über das Bredenrott nach Brenken gegangen und unter anderem von der Zauberei geredet habe. Da habe Cord Pael aus Brenken zu ihm gesagt, er wolle ihm etwas lehren, dass er so saure Arbeit, wie er täte, nicht

<sup>1)</sup> Akten d. H. B. St. Arch. Münster P 8 b vom 24 März 1594,

mehr nötig habe. Es sei indem der Teufel, genannt »Schoinllsche« zu ihm gekommen in langen grauen Kleidern und habe zu ihm gesagt, sie wollte wohl seine Buhlerin sein, wenn er ihren Rat befolge, drei Fuss hinterrücks trete und Gott und sein heiliges Evangelium verleugnen wollte, welches er dann endlich getan, dann seinen Willen mit ihr gehabt, welches kalt gewesen. Sie habe ihm darnach einen Goldgulden gegeben, welcher nach 3 Tagen Pferdedreck geworden.

Ferner bekannte er, dass seine Buhlerin ihm schwarzes Kraut gekocht habe, damit solle er Menschen und Vieh beschädigen, welches er dann an seiner eigenen, rotbunten Kuh probiert, und habe sich die Kunst recht befunden.

Ferner bekannte er, dass er das Pferd des Vater Salm mit schwarzem Kraut vergiftet, welches er dem Pferde in den Trog geworfen. Die Ursache sei gewesen, Salm habe ihm nicht eine Karre voll Hafer von der Heide holen wollen.

Weiter bekannte derselbe, dass er dem Punter ein rotblessenes Pferd vergiftet habe, weil dieser ihm 11 Taler schulde, welche er den Armen geben wolle, aber von dem Punter nicht bekommen könne.

Item bekannt, dass Joachim Bessens Schwein mit Rattenkraut vergiftet und zwar darum, weil er ihm durch Kellermann einen Auftrag (Botschaft) verrichten und einen Brief schreiben sollte, welches nicht geschehen und die Botschaft nicht recht verrichtet sei.

Item bekannt, dass er die rote Kuh Zwickers mit Rattenkraut vergiftet, weil Zwicker ihm eine Elle Futter zu borgen, verweigert habe.

Item bekannt, dass er seine eigene Hausfrau selige vergiftet in der Meinung, sie solle eine zeitlang dahinsiechen (suicken), weil sie sich nicht zu ihm gehalten.

Item bekannt, dass er Braten Müllers Kind mit schwarzem Kraut vergiftet, weil sie mit seiner Frau gehalten und mit einander das beste gegessen, er aber saure Arbeit habe tun müssen und nicht viel zu essen bekommen hätte.

Item bekannt, dass er den seligen Pastor Herrn Johann Ewikels mit schwarzem Kraut in einem Krüge (Kroise) vergiftet habe. Einstmals wie er den Pastor in seiner Krankheit habe besuchen wollen, habe er Troelusen Schmidt und Hans von Schmaelhusen bei ihm sitzen gefunden, er habe sich unten am Bett auf eine Bank gesetzt und dem Pastor das letzte im Krüge zuge-trunken, unterdessen, wie er den Krug zugemacht, habe er das Kraut darein fallen lassen. Die Ursache, warum solches geschehen, sei diese. Er habe den Pastor um etliche Zaunruten um einen Zaun, welchen sie gleich hochzumachen unter sich einig gewesen, gebeten. Der Pastor habe ihm die Zaunruten sobald nicht geschickt. Wie der Pastor nun gestorben, sei ihm so Angst gewesen, dass er nicht gewusst habe, wo er aus oder ein solle.

Item bekannt, dass er Claus Rissen eine rote Kuh vergiftet habe, weil dieser ihn bei Kleinbödekees Haus-heben (Haussborent) geschlagen habe.

Item bekannt, dass er den Zwicker einstmals ver-giftet habe, als er mit ihm und dem Schäfer auf dem Osthofe getrunken und zwar mit schwarzem Kraut, welches er, wie er dem Zwicker zuge-trunken, in die Kanne haben fallen lassen. Die Ursache sei gewesen, Zwicker habe ihm eine Elle Leinwand (Wandts) zu borgen, abgeschlagen.

Item bekannt, dass Gertrud Leinwebers zu Hegens-dorf und ein Weib zu Steinhausen von des Pickers von Brenken Geschlecht auf dem Bredenroden mit auf dem Tanze gewesen.

Item bekannt, dass Arnd der Pförtner und seine Frau, auch die Roir daselbst, auf dem Bredenroden getanzt und mit Hasen gepflügt.

Item bekannt, dass er auf einem halben schwarzen Ziegenbocke zum Tanze geritten.

Solcher Urgichten und Bekenntnisse sind eine ganze Anzahl vorhanden in Akta P 6 a.

Am 19. April 1595 wurde ein Johann Vehrings von der Hardt wegen Totschlags mit dem Schwert zu richten verurteilt. Derselbe hatte den Vogt Stephan von Steisse bei einer ungerechten Pfändung mit der Axt erschlagen. Vehrings war, als er 12 Tage und Nächte bereits auf dem Ringelstein gesessen und keine Aussicht sah, dass sein Prozess schnell entschieden würde, aus dem Gefängnis ausgebrochen, von dem Drost zu Arnsberg, Grafen Eberhard von Solms, Herrn zu Meigenberg und Sonnewald aber wieder eingefangen, zu Arnsberg ins Gefängnis gesetzt und daselbst verurteilt worden. Am 16. Januar 1595 verwendet sich die Witwe Anna Dorothea von Büren Vollbrachtshausen für den Johann Vehring bei dem kurfürstl. Kgl. Landdrosten zu Arnsberg Grafen Eberhard von Solms. Die Frau Vehrings, mit einem Häuflein kleiner Kinder, war weinend und flehend zur Witwe von Büren gekommen und diese hatte dann Fürsprache eingelegt, da dem Johann Vehring der Totverwundete grosse Ursache gegeben, wie jedermann wisse. Trotzdem erkennen am 19. April 1595 Richter, Schöffen, Freihotten und Freien des wohlbestellten peinlichen Halsgerichtes zu Arnsberg mit Rat und Zuziehung unparteiischer Rechtsgelehrten zu Recht, dass der Johann Vehring, welcher an der Gerichtsstätte in Arnsberg gegenwärtig war, seines vorsätzlich begangenen Totschlags halber, welchen er laut eigenen Bekenntnisses vollbracht habe, andern zum Abscheu und Exempel mit dem Schwert

vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll. Am 10. Dezember 1600 schreibt Johann Vehring an Joachim von Büren um Gnade. Sein Entweichen aus dem Ringelsteiner Gefängnis beschreibt er wie folgt: Nachdem er bereits 12 Tage und Nächte auf dem Ringelsteine im Gefängnisse gesessen, habe ihm der Vogt Johann Schollingh zum ersten Male einen Fuss losgeschlossen, damit er sich umwenden könne. Als er gesehen, dass sich der Nagel an dem Gefangenenpfosten ausschlagen liess, sei er in solche Tollheit und Unverstand geraten, (er habe sich im Gefängnis eine Kopfkrankheit zugezogen), dass er seine Hand aus der Kette gezogen, sich also gelöst und zum andern Male aus grosser Angst und Furcht für sein Leben habe er die Hand aus der Jungfern (Stock) gezogen, den Nagel aus dem Gefangenenpfosten, darin er etwas lotterich und lose gesessen habe, herausgeklopft und dann sei er aus dem Fenster entwichen. Am 3. Mai 1595 wurde ein Meinolph Liechten aus Hegensdorf wegen Totschlags an Dietrich Schutten zu Barkhausen zum Tode mit dem Schwert verurteilt, der Leib solle zur Erden begraben werden. Am 19. August 1898 wurde Hermann Grümme am Steinhäuser Wege aufgehängt. Die Stadt Büren protestierte dagegen, weil der Galgen ihr zu nahe stände; am 22. September 1898 war der Galgen mit dem Erhängten umgehauen worden und am 23. September 1898 liess der Gograf Johannes Bayer auf Befehl des Edelherren von Büren das Holz des Galgens wieder auf dieselbe Stelle bringen und den Körper begraben. Die Urkunde ist von Mathias Engers notariell beglaubigt. — Im April des Jahres 1632 fand ein Prozess gegen einen Strassenräuber und Landesverräter aus Harth auf dem Ringelsteine statt. Derselbe hiess Johann Becker und hatte im Ringelsteiner Walde einen Sauerländer wegen eines Sackes Korn, welchen derselbe auf dem Pfeide

hatte, ermordet und das Pferd geraubt, ferner hatte er als Soldat im Dienste der Staaten (Niederlande) in Steinhäusen 20 Mastschweine geraubt, dieselben in Soest verkauft und seines Fähnrichs Langenbergs Anteil an der Beute unterschlagen, er hatte Storch Hansens Bruder von Siddinghausen vor der Stadt Büren überfallen und dessen Pferd genommen, dazu Hans Storch noch einige Streiche mit dem Degen gegeben und denselben am Haupte böschlich verwundet, dann hatte er den Verwundeten genötigt, seinen Rock auszuziehen und ihm zu geben. Er hatte in staatlichen (niederländischen) Diensten 5 Jahre gedient, mehrere Male im Stifte Paderborn geraubt, auch in der Grafschaft Nassau bis nach Frankfurt hin, auch jenseits der Weser mit Parteien gelaufen, Hausleuten Pferde geraubt, die sie für Geld ranzionieren mussten, hatte seinem Fähnrich Langenberg 400 Tlr. unterschlagen und war dann vom Regimente desertiert und wieder unter dem angenommenen Namen Vogt in das Regiment des Obristen Westphalen und des Oberstwachmeisters Albrecht von Loe, Abteilung zu Arnsberg, eingetreten. Man hatte ihm in der Tortur sehr zugesetzt. Am 12. April 1632 morgens hatte man ihn mit Beinschrauben bearbeitet, nachmittags aufgezozen und wie üblich mit Ruten gestrichen. Als man ihm am Gerichtstage, am 15. April 1632 sagte, dass er als Räuber und Landesverräter zu bestrafen sei, antwortete er, er hoffe das nicht, ein Soldat sei keine Klosterjungfrau. Der Verteidiger machte in dem Termine am 15. April 1632 geltend, dass sein Klient der Kriegs-Jurisdiktion seines Regimentsobersten unterworfen sei, im peinlichen Halsgericht daher in praejudicium verhandelt werden möge. Er bittet um Abschrift des Erkenntnisses und Anberaumung eines weithinaus geschobenen Termines. Der Fiskus hält das abermalig vom Uebeltäter geschehene Geständnis für bekannt und

will weitere Einrede nicht dulden, noch weniger sei eine Abschrift zulässig. Wenn Richter und Gerichtsherrn noch Zweifel hätten, so würden sie schon hochlöblicher Halsgerichtsordnung gemäss zu verfahren wissen. Des Verteidigers Bitte sei nicht dem Rechte angemessen, und damit des Verteidigers fürsiliches Hofrecht nicht übereilt werden möge, bitte er, diesen Recess von dem Gerichtsherrn unverändert mit unterschreiben zu lassen und an unparteiische Rechtsgelehrte um Erkenntnis eines rechtmässigen Urteiles zu überschicken. Da aber der Verteidiger gegen Hoffnung des Rechtes damit nicht gehört wird, will er den Prozess für nichtig erklären und um Beschwerde in bester Form des Rechtes führen zu können, dagegen feirlichst protestiert haben. Fiscus lässt es beim vorigen und des Verteidigers ungereimte, hierhin nicht gehörige Einrede und Protestieren beruhen, diese Sache rechtlicher Erkenntnis unterwerfend. Das Gericht beschloss, nachdem der peinlich Beklagte geständig, das Urteil darüber von unparteiischen Rechtsgelehrten schon eingeholt und abgefasst sei, also wäre des Verteidigers vorgetragene Bitte hiermit abgeschlagen und solle ferner nach Kaiser Karl V peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren werden. Der Fiscus bedankt sich. Der Verteidiger befindet sich an dem erteilten Bescheide seines Klienten wegen höchlich beschwert und will deswegen viva voce an das fürstl. Hofgericht zu Paderborn appellieren und bittet dabei, des unparteiischen Rechtsgelehrten abgefasstes Urteil vorzuzeigen. Fiscus glaubt nicht, dass der peinlich Beklagte hierin beschwert, noch dass diese Sache apellabel sei und bittet deshalb, da die Tat hell genug am Tage geschehen sei, vorgebetenemassen ohne Weiterung nach der Kaiserl. Halsgerichtsordnung gegen den peinlich Beklagten zu verfahren. Der Verteidiger erklärt, dass sein Klient niemals mit seiner Rede und

Verteidigung rechtlich gehört, inceriert deswegen prioribus, fiscus similiter. Das Gericht beschliesst. Aus allerhand bedenklichen Ursachen soll dem peinlich Beklagten, damit er sich nicht zu beschweren hat, abermals ein peinliches Halsgericht zu künftigem Montag, der ist der 19. April, anbestimmt sein. Beklagter bittet um Gnade und kein Recht wegen seiner armen drei unmündigen Kinder und tut sich wegen der erhaltenen Verlängerung bedanken, gesteht dabei, dass der heutige Gerichtstag ihm vor 3 Tagen angekündigt wurde. Der peinlich Beklagte wurde dann wieder zur Haft gebracht. Am 17. April 1632 bat der Verteidiger, den Termin auf acht Tage zu verschieben und um Mitteilung des Weiteren. Weil die acht Tage auf künftigen, den 24. dieses Monats, verflossen, so wurde dem Beklagten heute (22. April 1632) der Gerichtstag angekündigt, mit dem Anheimgeben, sich darnach zu richten. Am 23. April 1632 schreibt der Obristwachtmeister Albrecht von Loe zu Arnsberg an den Richter und Amtsverwalter der Herrschaft Büren, dass ein Johann Vogt (Becker) von seinem Regimente ganz schimpflich in Ringelstein gefangen gegen alles militärische Recht. Wenn Vogt sich vergangen habe, so müsse dieses erst bewiesen, demnächst könne er beim ganzen Regimente nach der Tat bestraft und ein Exempel an ihm konstatiert werden, er möge also sofort freigelassen werden. Am 24. April 1632 hält der Richter des Kaiserlichen Kammergerichtspräsidenten, Moritz Edelherr von Büren, ein peinliches Halsgericht über den Räuber Johann Becker von Hardt. Trotz Protest des Verteidigers, trotz des Gesuches seines militärischen Vorgesetzten wird Becker andern zum abscheulichen Exempel, jedoch auf sonderbarer Begnadigung, mit dem Schwert vom Leben zum Tode verurteilt, der Leichnam aber sei auf das Rad zu legen. Am 26. April 1632 schreibt der

Gerichtsschreiber Johannes Hoffmann vom Ringelstein an den edlen und gestrengen Balthasar von Bönninghausen, seinen grossgnädigen, hochgeehrten Herrn auf Haus Geist. Vorgestern ist Inhaftirter Johannes Becker an befohlenermassen auf Ringelstein hingerichtet worden. Weil aber der ganze Umstand für ihn gebeten, dass der corpus möge zur Erde bestattet werden und dabei zu befürchten war, dass Rad und Stock (um der Kleider willen) umgehauen würden, so ist es für gut und ratsam angesehen worden, den Leichnam unter das Rad zu begraben, das Haupt aber über das Rad auf die Stange zu setzen, welches geschehen. Hoffen, dass Ew. Gestrengen daran kein Missfallen tragen. Des Gerichteten Pferd, samt Mantel und Sattel steht allhier auf dem Schlosse, kann ohne Gefahr mit überschickt werden. Wie es Ew. Gestrengen damit halten wollen, darüber erwarte Bescheid, wie ingleichen, woher die aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen, die sich auf ungefähr 20 Taler erstrecken. Der Degen ist zerbrochen und hat sich die Kleider der Scharfrichter angemasst. Am 30. April 1632 schreibt Albrecht von Loe, Obristwachtmeister aus Arnsberg an Richter und Räte der Herrschaft Büren, dass es aller Kriegsordnung und Privilegien zuwider sei, wenn man seinen Johannes Vogt dekoliert und hingerichtet habe, sei es der Fall; so ersuche er um das Pferd, welches uralter Kriegsordnung gemäss dem Rittmeister des Dekollierten zugehöre. Am 1. Mai 1632 schreiben Bürensche Beamte an den Obristwachtmeister von Loe zu Arnsberg, dass durch die Verurteilung eines solch offenbaren Räubers, Mörders und Diebes, der sein eigenes Vaterland verraten, Kirchen und Klausen beraubt und dem Herrn Landdrosten 20 Mastschweine abgestohlen, eigenem Bekenntnis nach seiner militärischen Jurisdiktion nicht im geringsten vorgegriffen. Ueber das Pferd könnten

sie nicht, sondern müsste ihr Herr verfügen. Vielleicht würde ihm dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten ausgehändigt. Am 3. Mai 1632 verlangt Obristwachtmeister von Loe das Delikt über die Hinrichtung Johann Beckers. Ehe der Angeschuldigte zu delinquieren war, habe zunächst das Delikt des Hingerichteten ihm oder seinem Obersten vorliegen müssen. Er ersuche um das Pferd und das Geständnis des Hingerichteten, widrigenfalls er mit zulässigen Mitteln das Versagte verfolgen werde. Der Prozess Beckers hatte keine 14 Tage gedauert, man war also damals in der Kriminalgerichtsverhandlung bedeutend schneller wie heute, weshalb dann auch Missbräuche etc. nicht ausbleiben konnten.

---

### Die grosse Hexenverfolgung.

In den Jahren 1400—1700 nahm die Verfolgung der Hexen einen Massencharakter an. Die Angeklagten wurden unter der Folter gefragt, wen sie auf dem Sabbat gesehen hatten und es reihte sich nun Anklage an Anklage, Untersuchung an Untersuchung, Scheiterhaufen an Scheiterhaufen. Denn nur selten überstand jemand die ausgesuchten Martern, ohne das ihm zur Last gelegte Verbrechen einzugestehen. Katholische, wie protestantische Regierungen wetteiferten mit einander, die Zauberer auf den Scheiterhaufen zu schicken. In dem Gebiete des Fürstbischofs von Bamberg erlitten von 1627—1630 285 Personen aus allen Ständen bei einer Bevölkerung von nur 100 000 Seelen den Tod. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1589—1613) zeichnete sich namentlich durch seine Hexenverfolgungen aus. An einem Tage sind bei Wolfenbüttel oft 10 bis 12 Hexen verbrannt worden. Die Richtstätte am Lechelnholz war wegen der Menge der daselbst aufgerichteten Brandpfähle

wie ein kleiner Wald anzusehen. Im Jahre 1591 verurteilte der Herzog eine Greisin von 106 Jahren zum Feuertode; sie wurde erst geschleift und dann verbrannt. Die Greuel und die Not des 30 jährigen Krieges hatten eben das Volk immer mehr verwildert, und im Aberglauben die Neigung zu solchen rohen Vorgängen gefördert. In Rüthen, Fürstenberg, Wünnenberg, Geseke und Lippstadt, überall rauchten 1630/31 die Scheiterhaufen. Rühmte sich doch ein Geseker Richter Schlamm im Laufe der Jahre 600 Hexen<sup>1)</sup> zum Feuertode verdammt zu haben und soll Geseke überhaupt in 240 Jahren 2000 Zauberer und Hexen verbrannt haben. Das epitheton ornans Gesekes ist also ein wohlverdientes. (Hexengeseke.) Vom 22. Juni 1630 bis zum 22. September desselben Jahres, also in drei Monaten wurden in Lippstadt 29 Personen wegen Zauberei erst mit dem Schwerte hingerichtet, dann der Körper verbrannt.<sup>2)</sup> Ringelstein übertraf aber bei weitem Lippstadt. Dort wurden 1631, vom 17. März bis 15. April, also in 29 Tagen, 50 arme, unglückliche Menschen unschuldig verbrannt. Die mutigen Enthüllungen Johann Wegers, des Leibarztes des Herzogs Wilhelm IV von Cleve, waren über den Gräueln des 30 jähr. Krieges vergessen, sein Mahnrufen an den Kaiser, das unschuldige Blut irreführter Menschen zu schonen, war wirkungslos verhallt. Auch die Jesuitenpaters Adam Tanner und Laymann waren beredte Gegner des Hexenwahnes und der Folter, dagegen war der flämische Jesuit Martin Del Rio, der Verfasser eines Buches »Untersuchung der Zauberei«,<sup>3)</sup> welches eine verbesserte und gelehrtere Auflage des berühmten Hexenhammers war. Was der Hexenhammer, ich möchte fast sagen, in naiver Weise

<sup>1)</sup> Löher, Fol. 184.

<sup>2)</sup> Chalybaeus Geschichte Lippstadts, Fol. 181.

<sup>3)</sup> Disquisitionum magicarum Löwen 1499, Köln 1679.

lehrte, trug Del Rio mit einer nicht zu unterschätzenden Gelehrsamkeit wiederum vor. Trotzdem waren damals alle Jesuitenpaters des Paderborner Kollegiums, denen es oblag, die Opfer zum Tode vorzubereiten, Gegner der Hexenprozesse, <sup>1)</sup> nicht zu vergessen Friedrich von Spee. Friedrich von Spee wirkte von 1623 bis 1626 schon als Professor im Paderborner Jesuitenkollegium, ebenso 1630, und war nach Streitigkeiten mit seinen Vorgesetzten 1631 Beichtvater daselbst. 1630/31 schrieb er seine *Cantio-Criminalis* <sup>2)</sup>; 1631 erschien dieselbe anonym in dem zur damaligen Zeit katholischen Rinteln. <sup>3)</sup> Friedrich von Spee, aus der jetzt gräflichen Familie Spee von Langenfeld, enthüllte in seinem zitierten Buche die volle Widersinnigkeit des Verfahrens mit einer solch überraschenden Klarheit, dass sich auch der verblendete Geist vor der Sicherheit der Argumentation, wenn anders er nur sehen wollte, beugen musste. Die schrecklichen Gräuelp, die raffinierte Ungesetzlichkeit und Unvernunft der Gerichte bei den Hexenprozessen wird auf eine auch juristisch ausgezeichnete Weise aufgedeckt. Der Jurist Thomasius <sup>4)</sup> sagt: »Pater Spee hat die Ungerechtigkeit der Hexenprozesse so klar vor Augen gestellt, dass er mit Recht den Verteidigern dieser Prozesse unter den Evangelischen die Schamröte ins Angesicht treiben muss.« Der Superintendent David Hauber feiert im Jahre 1741 die *Cantio* als ein Werk, dessen sich die göttliche Vorsehung bedient habe, um den Hexenprozessen ein Ziel zu setzen. <sup>5)</sup> Joseph von Görres preist Spee als einen »Wohltäter der Menschheit«, der durch sein Buch nicht

<sup>1)</sup> Vergl. Ammo Colleg. S. J. Paderb. (Manuskript) I. 24—33.

<sup>2)</sup> Vergl. Bernhard Duhr S. J. Friedrich Spee, Fol. 119.

<sup>3)</sup> Zeugnis d. P. S. J. Türck zu Trier 1607—1669, Rektor des Trierer Collegs.

<sup>4)</sup> De origine et progressu processus inquisitorii contra sagas Halae 1712 p. 66.

<sup>5)</sup> Bibliotheca Magica III, Lemgo 1741, 239.

eine, sondern eine zehnfache Bürgerkrone sich verdient habe.<sup>1)</sup> Wir sahen Pater Spee 1631 als Beichtvater in Paderborn, er hatte 200 Personen von jedem Range und Stande zum Tode vorbereitet und zum Scheiterhaufen begleitet, die er alle als unschuldig erkannte.<sup>2)</sup> Nach Leibnitz holte sich Friedrich von Spee das Material seiner Cantio im Bambergischen und Würzburgischen und namentlich sollte Würzburg der Ort gewesen sein, wo Spee viele Hexen zur Richtstätte geleitet hat. Wir wissen aber jetzt,<sup>3)</sup> dass Spee von 1624—1631 meistens in Paderborn war und dort auch genug Gelegenheit fand, Hexenverfolgungen zu studieren. Spee widmete seine Cantio in bitterer Ironie »den Obrigkeiten die es nicht lesen würden« und »glücklicher pries er die Toten, als die Lebendigen, glücklicher als beide die, welche nicht geboren und nicht Zeugen seien der Untaten, die unter der Sonne sich zutragen.«

Die Aufnahme, welche die Schrift damals fand, ist eine kühle zu nennen, ebenso wie auch die Verbreitung dieses gründlichen Werkes eine verhältnissmässig geringe war. Wie hätte sie auch in einem Jahrhundert entscheidend wirken sollen, von dem Horst mit Recht sagt, dass in demselben<sup>4)</sup> in den Burgen der Ritter, in den Palästen der Grossen, in den Bibliotheken der Gelehrten, in den Kirchen, auf dem Rathaus, in den Stuben der Rechtsgelehrten, in den Officinen der Aerzte und Naturlehrer, in dem Kuh- und Pferdestall, in der Schäferhütte, überall und überall der Teufel war, wo jedes Donnerwetter, jeder Hagel, jede Feuersbrunst, Dürre, Viehseuche usw. dem Teufel und den Hexen Schuld gegeben wurden, wo jedes geschwächte Mädchen, jedes ehebrecherische

<sup>1)</sup> christl. Mystik IV, 2. 646.

<sup>2)</sup> Wetzer u. Weite, Kirchenlexikon, Bd. V, Fo'. 159.

<sup>3)</sup> cfr. B. Duhr, S. J. Friedrich Spee.

<sup>4)</sup> Horst Dämonomage 1818.

Weib vom Teufel in Person verführt wurde, in einem Jahrhundert, das durch die Schrecken und das Elend des dreissigjährigen Krieges nur noch verwilderter wurde? Spee liess sein Buch anonym erscheinen, obwohl der Orden dem grossen Werke des Pater Tanner <sup>1)</sup> auf dass sich P. Spee in seiner *Cantio Criminalis* immer und immer mit grossem Lobe beruft, die ausdrückliche Druck-erlaubnis gegeben. Vielleicht fürchtete Friedrich von Spee doch eine Gegnerschaft im eigenen Orden. So erzählte der Jesuit und Hexenpater Löper zu Paderborn in vollem Ernst zum Jahre 1657: »Allenthalben warfen Zauberer und Hexen Geldstücke, Nüsse, Kuchen, Brotstücke, Taschentücher, Papiertüten, Kügelchen, Messer und Handschuhe auf die Strassen, sobald jemand diese Gegenstände aufnahm, wurde er sofort von bösen Geistern besessen.« Es lässt sich nicht leugnen, dass die Art und Weisse, wie P. Löper System in die Sache brachte oder besser gesagt, wie er die längst ausgebildete Lehre vom Hexen und Zauberwesen auf diesen gegebenen Fall anwandte, sehr verhängnisvoll werden konnte und musste. Denn wenn die Besessenen, gefragt oder ungefragt, Personen nannten, von welchen sie selbst und andere behext waren, wenn man weiterhin solchen Aussagen Glauben schenkte, dann war in einer Zeit, wo man Zauberei und Hexerei überall leicht witterte, die Gefahr einer regel-rechten Hexenverfolgung bedenklich nahe gerückt. P. Löper selbst erwähnt mehrere Personen, welche, von Besessenen angeschuldigt, der Zauberei angeklagt und zum Tode verurteilt wurden, und man darf, ohne ihm Unrecht zu tun, wohl behaupten, dass, wenn die Behörden allgemein nach seinen Anschauungen vorgegangen wären, noch mehr Menschen den Scheiterhaufen als

<sup>1)</sup> *Universa Theologia scholastica, speculativa, practica*, 1626, 1627.

<sup>2)</sup> *Zeitschrift* 51<sub>2</sub>, Fol. 70.

Zauberer und Hexen hätten besteigen müssen, trotz von Spees *Cantio Criminalis*.<sup>2)</sup> Doch trug die Schrift immerhin ihre guten Früchte. Der Kurfürst Johann Philipp Schönborn von Mainz, dem sich Spee als deren Verfasser entdeckte, stellte in seinem Gebiete das Verfahren gegen die Hexen ein, und andere katholische Fürsten ahmten ihm hierin nach.

Die Urteile von Thomasius und Hauber über von Spees *Cantio Criminalis* hörten wir bereits früher. Heute finden die Verdienste von Spees wohl volle und allgemeine Anerkennung. Einer der männlichsten und zugleich schönsten Charaktere jenes Jahrhunderts, in welchem Deutschland zur Wüste und Mördergrube wurde, war er ein Deutscher im echten Sinne des Wortes. Mitten in das Kampfgewühl der Parteien schallt seine Stimme des Friedens und heiliger Bruderliebe; freimütig verteidigen seine Worte die armen Opfer eines krankhaften Wahnes, und gegenüber der Verehrung heidnisch-klassischer Zeiten und Sprachen tönen seine lieblichen deutschen Lieder, die trotz der Nachtigal das Lob des Allerhöchsten verkünden sollen. Unsere denkmalschwangere Zeitperiode konnte keinem Würdigeren einen Denkstein setzen. Sein Grab in der Jesuitenkirche zu Trier trägt die kurze, demütige Inschrift: »Hier liegt Friedrich Spee.« Im Mai 1907 wurde Friedrich von Spee an derselben Stelle ein Denkmal errichtet. Es stellt in Marmor den grossen Gelehrten als Kämpfer gegen den Hexenwahn dar im Ordensgewand. In der rechten Hand hält er eine Feder, in der linken ein Buch, das wohl an die *Cantio criminalis* erinnern soll, aus welcher er beredten Auges zum Volke spricht, mit dem linken Fusse den Scheiterhaufen zertretend, der symbolisch die Verbrennung der Hexen auf Holzstössen darstellt. Darunter steht auf

dem Sockel: «Friedrich von Spee-Langefeld 1581—1635» und das Speesche Wappen.— Nun zurück nach Ringelstein.

Moritz von Büren wurde 1629 im Herbste Reichskammergerichtspräsident in Speyer, seine Mutter war schon sehr kränklich und starb 1632. Die Gerichtsbarkeit zu Ringelstein lag in den Jahren 1630 und 1631 vollständig in der Hand des Rentmeisters von Bönninghausen und in dessen Abwesenheit in der Hand seines Schreibers, wie wir dieses aus den nachfolgenden Akten ersehen werden. Die Akten P 6a Herrschaft Büren des Staatsarchives zu Münster reden eine lebhaft Sprache. Dasselbst Fol. 148 und weiter findet sich ein grosser Hexenprozess, dessen Verlauf in kurzen Umrissen folgt:

Nachdem am 10. September 1630 nachmittags Jaköbchen Fuhrmann, Lisens Söhnchen von Weiberg, ein Betteljunge, auf dem Hause Büren gebettelt hatte, wurde vom Herrn Pastor angezeigt, dass der Bube einem anderen Knaben auf dem Schlosse habe Zaubern gelehrt. Jaköbchen Fuhrmann wurde deshalb angehalten, auf dem Schlosse in Gegenwart des Herrn Pastors weiter befragt und sagte aus, dass ihn Biggen Hans von Weiberg als dessen Frau in Cronimus Haus zu Barkhausen auf der Kindtaufe gewesen, Zaubern gelehrt habe. Er habe gesagt, er könne ein schönes Gebet, welches er ihn lehren wolle. Es solle ihm sein Lebtage gut tun. Er aber habe nicht gewollt, denn die Leute hätten ihm gesagt, er solle von Biggen Hans kein Gebet lernen, es möchte Zauberei sein. Biggen Hans aber hätte gesagt, er sollte es lernen, es würde sonst ein grosser, schwarzer Hund kommen und ihn beissen. Derselbe sei auch gekommen und habe ihm ein grosses Stück aus der Hose gerissen. Darüber habe ihn Biggen Hans 3 Fuss zurück geschoben und er habe Gott versagen müssen mit den

Worten: »Ich versage Gott mit Leib und Seele und seinem Worte.« Darauf habe ihm Biggen Hans ein Butterbrod gegeben und ihn entlassen. Er sei wohl mehr als 20 Mal auf dem Tanzplatze gewesen, er werde von seiner Buhle Clara Emmike, welche einen silbernen Rock an habe und ein Jüngferchen in seiner Grösse sei dahin geholt; der Tanz geschehe bei der Barkhäuser Warthe. Man tanze auf der Leine, welche an die Warthe und die Galgenpöste daneben angebunden sei. Er müsse darauf leuchten und das Licht in der Hand halten. Es seien gebratene Kälber und Hasen vorhanden, er bekomme aber nur ein Stück. (Butterbrod.) Auf den Tanz bei der Warthe komme auch die Schulmeistersche daselbst. Dann nennt er eine ganze Reihe Complicen. Als Betteljunge mag der Bube in Folge seiner Beschäftigung eine nicht unbedeutende Personenkenntnis besessen haben und dem Gerichte eine willkommene Gelegenheit gewesen sein, weitere Mitschuldige zu finden. Nachdem schon eine Reihe seiner Complicen verurteilt waren, wurde Jaköbchen Fuhrmann am 19. März 1631 nochmals wegen der Complicen abgehört und denunzirte nun folgende Personen:

1. aus Weiberg.

Bernds Else, Bükerhämischke, Bükerhans, Knescke, ein Mann, Johann Bors mit Frau und Töchtern Bertha und Engelken, grossen Johannes und kleinen Johannes Bors, Stuten Cord der Alte, Schmied Henrichs Weib, Stuten Johanns Frau, die Böbelske, die Hertische, Stuten Cronimus Weib, Brocher mit Frau und Kindern, Melchior und Heinrich, Berds Trineke, Ihl Johannes Liese mit Tochter Mariechen, Matins mit Frau und Tochter Trineke und Liseke, Figen Anna, Fuhrmanns Trineke, Rötger Corts Frau, Clara Emike, Brunkoster mit Frau, Pohel

Hermann, die Christianuske mit Tochter Bertha, Marcus Sohn Jörgen.

2. aus Hardt.

Weit Hermanns Frau mit Töchtern Agnate und Trinchen, Lüke, Vosse oder Nadvoss, Schniederske mit Sohn Cord und seiner Frau, die Lichtske, Bökelske mit einer Tochter, die Magerske, Meineke, Schlüter, Scheper, Helmichs Frau.

3. aus Hegensdorf.

Schuhmachers Aenneke, Nahbers Tochter.

4. aus Barkhausen.

Alte Ricuske, Christians Sohns Frau, Schulmeister Dietrich mit Frau, alte Brim mit dem Jungen und dessen Frau, Kunzes Cort, Christiannske, Schnitzerske, Vogels Frau.

5. aus Siddinghausen.

Roekus.

6. aus Weine.

Die alte Fäntischke N. 3 hat einmal ein Kind umbringen helfen und ist auf dem Ringelsteine vor der Zeit ausgebrochen.

7. aus Steinhausen.

Jörgen Johann seine Mutter.

8 aus Büren.

Sure Hermann, Eva Schöners Käthe, Hermann Schumter, Grote Bert, Schwieker Stübers Elseke, Elske Witbeckers, Adam Kleinens Weib, Siekmanns Mägdken Erike, Ute Trugstoek nebst Ehefrau, Johann Bessen Weib, die alte Niggenthalske, die alte Fäntischke, die alte Klemmiske am Kirchhofe, die alte Fatmeierske, Fassbänders Elseke, Juden Eva, Trine Boer, Mollen Bert, Tönnies Beltzers Evake, Vöseke cum marito, Adam Jörgenthals Frau, die Schlüterske, Jörgen Schulten Weib mit Tochter Elseke, Johannes Störmede mit Frau, Kettel-

pöterske, Kettelführerin Trineke, Grote Klas mit Frau, Sägemüllerske, Kilians Weib, Heinrich Nesen Weib, Inkenackeschke mit Tochter Agathe, Elske Trineke, Johannke, Johanna, Tibits Frau, Stoffel Stallmeisters, Pauls Hermanns Frau Else, Borius Frau Grete, Paul auf der Schreckwerstrasse mit Gattin, Teillings Elske, Ameling die alte, Tönnies Reinekes Frau, Johannes Reinekes Frau, alte Gössmänske, Schmoekische grote Tochter, Borius Hanxlede Frau, alte Kirhhöfske, Dirich Papen Frau, Johann Witgerber mit Frau, Jörg Risses Frau, Alhard Pulvermäkerscke Trina genannt, die alte Curtske, Suet Bert, Schiterer Franz mit Frau, Klings Thies Mutter, Eva Topfs, Paul Krachts Weib, Eva Pöles Mann, Adam Engels Frau, Heinrich Wülners Frau.

Am Freitag, den 13. Dezember 1630 wurde Biggen Hans aus Weiberg, welchen Jaköbschen Fuhrmann angegeben, auf dem Ringelsteine verhört und Fuhrmanns gegenüber gestellt. Fuhrmanns wiederholte seine, dem Pastor in Büren gegebene Aussage. Biggen Hans streitet alles ab und drückt seine Verwunderung aus, wie der Junge an solche Aussage gekommen und meint, dieselbe möge ihm von andern wohl angelehret sein. Der Junge bleibt aber constant und fügt seiner Aussage noch weiter hinzu, Biggen Hans komme auf einer halben Ziege zum Tanz. Biggen Hans leugnet alles. Da in Güte nichts mit ihm auszurichten ist, so werden ihm zunächst alle Folterinstrumente vorgelegt und er damit bedroht, seiner Kleider entledigt und gebunden. Da er immer noch nicht bekannte, setzte man erstlich am rechten Bein die Schraube an. Der Delinquent blieb aber hartnäckig, er wurde deshalb aufgezogen. (Man band dem Opfer die Hände auf den Rücken, befestigte ein Seil an denselben und zog nun den Körper mit einer Winde über eine Rolle in die Höhe, die Füße wurden dabei mit Gewichten beschwert.)

Nachdem Hans aufgezogen, gesteht er, eine Frau in Hessen, die schöne Margarethe hätte ihn einmal zaubern lehren wollen, er habe es aber abgeschlagen, die Frau sei verbrannt worden. Hierauf wurde die Tortur durch Peitschen des Opfers mit Ruthen verstärkt und dasselbe nochmals mit Jaköbschen Fuhrmanns confrontirt; der Junge blieb beständig, Biggen Hans aber leugnete inständig. Man lies deshalb den Aufgezogenen wieder sinken und erinnerte ihn aufs beste, er solle doch bekennen seiner Seele Seligkeit und seinem Leibe zum Besten. Hans behauptete aber seine Unschuld, hierauf wurde er zum andern Male aufgezogen, schärfer mit den Ruten angegriffen und blieb ungefähr sage und schreibe drei viertel Stunden hängen, gleichwohl blieb er bei der Beteuerung seiner Unschuld, da er nicht zaubern könne und auch den Betteljungen dasselbe nicht gelehrt habe. Der gemarterte Inquisit wurde nun wieder in Ketten und Banden gelegt.

Am 14. Dezember kam Jakob Hofknecht von der Harth, welcher den Biggen Hans über Nacht beobachten musste, schon früh morgens zum Richter und berichtete, Biggen Hans habe ihm auf vielfältiges Erinnern und Zusprechen freiwillig bekannt, dass er die Zauberkunst von schön Margarethe im Hessenlande gelernt, auch gedachten Jungen, Jacöbchen dazu verführt habe. Er habe auch Ihles Johann auf dem Weiberge ein braunes Pferd, eine braune Kuh und ein weisses Schwein vergiftet, weil ihm dessen Frau eine Gans genommen habe. Ferner habe er Rötger Cord auf dem Weiberg ein braunes Pferd und ein altes Schaf vergiftet, weil er Cord im Verdacht hatte, dass er ihm einen Hund vergiftet habe. Hierbei wurde Biggen Hans die Aussage Hofknechts von der Harth vorgehalten und er bestätigte dieselben in allen Stücken und sagte ferner noch aus. es habe ihm seine

Lehrmeisterin 3 Fuss zurückgehen heissen, welches er getan habe. Hierauf habe ihm der Böse einen Taler gegeben, als er denselben aber beisteckte, sei es Pferdedreck gewesen. Er habe dabei auch vom Teufel »eschky« schwarzes Zeug empfangen, um Schaden damit zu tun. Wenn er solches nicht tun wolle, so habe ihm der Teufel gedroht, er wolle ihm (Biggen Hans) den Hals brechen. Der Teufel wäre ihm in Gestalt eines gewaltigen Kerls in zerschnittenen Hosen mit einer Feder auf dem Hute erschienen. Er sei ungefähr 20 Jahre alt gewesen, als er die Zauberei erlernt und kenne diese Kunst nun ungefähr 40 Jahre. Er habe Jaköbchen das Zaubern im Speicher gelehrt, 3 Fuss zurückgehen und Gott verleugnen lassen, welches der Junge auch getan habe. Er habe nach der Zeit gehört, dass der Böse in Gestalt einer schönen Jungfer zu ihm gekommen sei. Ihren Tanzplatz hätten sie bei der Barkhäuser Warthe gehabt. Dort tanzten sie auf der Erde und schlugen einander in den Nacken. Er wüsse aber nicht recht wie der Tanz ginge, weil er nicht tanzen könne. Er bliebe sitzen und sässen noch 2 neben ihm, die auch nicht tanzen könnten, er kenne sie aber nicht. Der Böse habe ihn auf den Tanzplatz geführt. Alle Donnerstage, wenn man Neumond bekomme, würde ein Tanz und eine Zusammenkunft abgehalten. Item wäre der Böse vergangenen Abend, bevor er morgens gefoltert wurde, bei ihm gewesen und habe ihm gesagt, er würde gefangen gesetzt und solle nicht bekennen, oder er würde sonst etwas anderes mit ihm tun. Gestern morgen wäre der Teufel auch in Gestalt einer Katze zu ihm gekommen und habe ihm der Herren Ankunft verkündigt und ihn abermals bedroht, er solle nicht bekennen.

Aufgefordert, Complicen zu nennen, denunciirt er den Nachbar oder Deppel genannt von Kedinghausen.

Dieser denunciert dann am 17. Dezember 1830<sup>1)</sup> die Severinsche, Depels Schwester, deren Sohn Alard im Spieker, aus Weiberg Bruns Marie, die Trommlschlegersche, Vester, Johann Bern und seine Frau, Schmid Hans, Markus etc. etc. Es werden weit über 300 Personen im Laufe des Prozesses denunciert und es sind auch wahrscheinlich alle hingerichtet worden. Das Verfahren war sehr schnell. Im März und April 1631 waren die Richter des Ringelsteins den ganzen Tag lediglich in Hexensachen tätig, es vergingen 4, 6, 8, höchstens aber 14 Tage zwischen gefänglicher Einziehung und Urteilsverkündung. So wurde der Dänemärker von der Harth am 14. März 1631 verhört, am 17. März 1631 das Urteil verkündet, desgleichen so bei der 60jährigen Hebamme Fili von der Harth. Am 19. und 20. März 1631 wurde die Hertisch Trina von Weiberg verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 20., 21. und 22. März 1631 die Christianske von Barkhausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 21. und 22. März 1631 wurde Lisa Lukes von Siddinghausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 21. und 22. März 1631 Bernds Elsa von Weiberg verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 20. und 22. März 1631 Kuntzen Gert von Barkhausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt. An einem Tage wurden 3, 4 und mehr Personen verhört und gefoltert. Kein Alter wurde verschont, Kinder von 11 Jahren und Greisinnen über 70 Jahre wurden verurteilt. Selten widerstand der Deliquent den Qualen der Folter. Ein Fall ist aber doch in den Prozessakten erhalten, wo kein Geständnis erzielt wird, Am 10. März 1631 wurde Trina Harss aus Weiberg wegen Zauberei verhört und gefoltert, am 17. März 1631 gleichfalls, ebenso am 6.

<sup>1)</sup> Aktenrepertor P 6 a d, Herrsch. Büren, Staatsarchiv Münster, Fol. 99 u. weiter.

April und 14. April 1631. Sie gestand nichts, wurde deshalb am 19. Juli 1631 aus der Haft entlassen, verurteilt und des Landes verwiesen. Am 5. Oktober 1631 berichtet dann der Richter Heinrich Eberts zu Weiberg, dass Trina Harss wieder nach Weiberg in ihres Mannes Haus gekommen und fragt an, was er mit einer solchen meineidigen Person machen solle.<sup>1)</sup> Dem Richter von Weiberg wurde befohlen, die Harss Trina nach dem Ringelsteine zu verschaffen. Das Weitere ergeben die Akten nicht.

Wie solche Hexenprozesse angezettelt wurden, ergibt ein Brief vom 28. März 1631<sup>2)</sup> an den Edelherren Moritz von Büren. An diesem Tage klagte ein Bernhard Siekmann dem Edelherrn, dass einige böse, der Zauberei verdächtige Weiber den 10jährigen Bettelungen Cord Hesse hart bedroht und mit Verheissungen angestrengt hätten, er solle dem Herrn Pastor in Büren anzeigen, dass er seine Hausfrau auf dem Tanzplatze gesehen und dass sie hexen könne.

Wie der eigene Mann damals über seine der Hexerei wegen angeklagte Frau denkt, ergibt ein Verhör vom 29. März 1631. An diesem Tage verhörte man die Frau des Heinrich Ihl, Liese. Mit der Tortur bedroht, bekennt dieselbe, dass sie vor 6 Wochen ein Kind gehabt und bittet, sie deshalb mit der Tortur zu verschonen. Die Tortur wurde eingestellt, die Angeklagte aber in Haft gelassen. Ihr Mann befragt, sagte aus, dass seine Frau vor 15—16 Wochen geboren, wofern sie aber zaubern könne sei sie ihm bei seinen kleinen Kindern ohne Nutzen, deshalb wurde auf peinliche Frage erkannt, diese am 30. März 1631 gleich vollzogen und

<sup>1)</sup> Die Landesverweisung hatte die Leistung eines Eides zur Voraussetzung, nie wieder das verwiesene Land zu betreten.

<sup>2)</sup> Aktenrepert. P 6a St. A. M.

alles nach Wunsch von der Angeklagten bekannt. Am 30. März 1631 wurde Sönekens Mutter von Siddinghausen befragt, hat aber nichts bekannt, auch in der Tortur hatte sie, weil dieselbe wegen hohen Alters nicht vollzogen werden konnte, nichts bekannt. Die Akten sagen, die Tortur habe nicht vollzogen werden können, trotzdem starb sie 4--5 Stunden nachher oder, wie in den Kriminalakten steht, der Teufel brach ihr den Hals; ihr Körper wurde, trotzdem sie nicht bekannt und verurteilt war, am 1. April 1631 mit anderen Gerichteten verbrannt. Elseke Rintlers von Weine Mägdelein, 11 Jahre alt, wurde am 8., 9. und 11. September 1631 wegen Zauberei verhört, gestand alles ohne Tortur ein, nennt eine Menge Complicen (daher wahrscheinlich wiederholt verhört worden) und wird am 15. April 1631 auf sonderbare Begnadigung des Freiherrn Moritz von Büren mit dem Tode zum Schwert verurteilt, der Körper darf auf der Richtstatt begraben werden. Im Jahre 1631 (vorher ist in den Akten darüber nichts zu finden) wendet der Henker auch bei der Vorbereitung zur Tortur eine Nadel an, um bei der Entblössung des peinlich Befragten ein stigma zu finden. Am 9. April 1631 wurde Volmar Schwancke von Steinhausen wegen Hexerei gefoltert und als man ihn entblösste, fand sich ein stigma auf dem Rücken an der rechten Seite. Der Henker stach tief mit einer Nadel hinein, ohne dass der Delinquent etwas fühlte, man folterte den Angeklagten am 10. April 1631 nochmals. Als er am 10. April 1631 abends bei anderen Gefangenen auf dem Keller beim Feuer lag, um sich etwas zu wärmen, brach ihm, wie die Akten sagen, der Teufel den Hals entzwei im Beisein der Wächter und anderer Gefangenen.

La P 6a Fol. 110 der bekannten Akten enthält eine Scharfrichterrechnung über in der Zeit vom 23.

Dezember 1630 bis 15. April 1631 auf dem Ringelsteine wegen Zauberei verbrannten 55 Personen.

Die Rechnung lautet:

Anno 1630 dem 23. Juli sind zu Ringelstein 5 Personen wegen Zauberei verbrannt worden, Jost Happe hat die Unkosten sambt dem was der Scharfrichter verzehrte, mit dem Amtmanne des Ringelsteines Cord Wiesen daselbst berechnet auf 15 Tlr. 4 Sgr.

17. März 1631 sind 8 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	19 Tlr. 32 Sgr.
27. März 1631 sind 10 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	18 „ 27 „
1. April 1631 sind 9 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	8 „ 26 „
7. April 1631 sind 13 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	10 „ 9 „
15. April 1631 sind 10 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	11 „ 6 „

Zusammen 55 Personen. Sa. 83 Tlr. 32 Sgr.

Am 22. März 1631 schreibt der Gerichtsaktuar Hoffmann vom Ringelstein an den wohledlen und gestrengen Balthasar von Böninghausen, Röm. Kaiserl. Majestät Rath, seinen grossgnädigen hochgeehrten Herrn zur Zeit zu Dringenberg, dass nachbenannte Personen, die gefänglich zu Ringelstein eingezogen, die Zauberei bekannt hätten und bittet dieselbe den kommenden Mittwoch (sie wurden nach obiger Rechnung am 27. März 1631 gerichtet) durch die Justitia vom Leben zum Tode ergehen zu lassen, damit nicht etliche dort, die sonst inconstant in ihrem Geständniss waren, nicht wieder rückfällig würden, auch durch längere Verzüge der Justiz übrige Unkosten vermieden blieben. Hierüber erwarte er Resolution und würde unterdessen alles zur Hinrichtung anordnen.

Nachstehende Personen schreibt Hoffmann weiter bekannten in und ausser Tortur das Zaubereilaster:

1. Sönekes Stine von Siddinghausen, 2. die Hertische von Weiberg, 3. die alte Rieuschke von Barkhausen, 4. die Christiannske von Barkhausen, 5. Kuntzes Gert von Barkhausen, 6. Lutkes Lisa von Siddinghausen, 7. Bernds Else von Weiberg, 8. Studten Cord von Weiberg, 9. Else Dilling von der Harth, 10. Die Spansche von Siddinghausen.

Hoffmann berichtet weiter, die Schnitgerske und Johann Boes hätten die dritte Tortur, welche stark und scharf hergegangen und, obwohl sie öfter confrontirt seien, ohne Geständniss überstanden. Auch die Hars Trina bleibe in ihrer Unbussfertigkeit vor wie nach, sie wolle sich weder durch das Gericht noch durch das Gewissen bekehren lassen, wie nun hierin zu verfahren, darauf erwarte er Resolution. Wie wir von Seite 295 wissen, wurde Hars Trina aus der Haft entlassen und des Landes verwiesen, über das weitere Los der Schnitgersken und des Johann Boes ist uns nichts bekannt.

Um die Gerichtskosten aus dem Nachlasse der Verurteilten bestreiten zu können, wurde der Nachlass vom Gerichtsherrn mit Beschlag belegt. Auf diese Massnahme bezieht sich die nachfolgende<sup>1)</sup> Verhandlung.

Die Witwe Maria Bruns aus Weiberg, des Hexenlasters angeklagt und nachdem sie am 19. und 20. Dezember 1630 verhört und gefoltert war, bekannte und wurde dann am 21. Dezember nochmals wegen ihres Gutes verhört. Sie erklärte in diesem Termine, sie sei Junker Dietrich von Büren schuldig, von ihrem freien Gute Pacht und Dienst zu entrichten. Derselbe könne aber nicht mehr an ihrem Gute haben, da sie frei und

<sup>1)</sup> In den Orten der Herrschaft Büren P 6 a Fol. 107 befindlich.

nicht leibeigen sei. Sie schulde noch in diesem Jahre 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Gerste; 12 Scheffel Hafer seien bezahlt. Am 23. Dez. 1630 wurde Maria Bruns nochmals wegen ihrer Liegenschaften verhört. Der Stab war bereits über sie gebrochen und der Henker Kilian sollte sie verbrennen. Sie wurde in Anwesenheit des Pastors von Büren, des Kaiserlichen Notarius Bernhard Synkmann und des Amtmannes Johann Happen in Anhörung des ganzen Umstandes des Gerichtes von dem Gerichtsaktuar Johannes Hoffmann (derselbe scheint an diesem Tage den Richter vertreten zu haben) erinnert und befragt, ob sie Leibeigene sei, ob sie und ihr Mann ihre Güter Junker Dietrich, jetzt zu Volbrexen, gegeben habe oder nicht und ob derselbe jetzt ihren Nachlass zu sich nehmen und ihre Freunde ausschliessen möge. Auf fernere geistliche Erinnerung des Herrn Pastors antwortete Maria Bruns, die ganze Dorfschaft Weiberg wisse, dass sie und ihr Mann selig frei seien und obwohl ihr Mann selig einst, als er einmal mit dem Junker Dietrich von Büren sich voll gesoffen, in der Trunkenheit gesagt habe, er wolle nach seinem Tode alle seine Güter dem Junker geben, so hätte sie aber nie darein gewilliget, sondern allezeit stracks widersprochen. Ihr Mann habe solches ohne ihren Consens auch nicht tun können, da die Güter von ihr her kämen. Junker Dietrich könne an ihren Gütern nur Pacht und Dienst haben und sie könne ihre Freunde nicht ausschliessen. Sie wolle darauf leben und sterben.

In der Zeit vom 23. Mai 1631—12. Dezember 1631<sup>1)</sup> war ein grosser Zaubereiprozess in der Stadt Büren und war dazu als Commissar des Edelherrn von Büren Dr. Heinrich Hanscha beordert, seitens der Stadt Büren Siekmann und Schwiekhard Stübers. Es wurden 32

<sup>1)</sup> Akten P 6 a Fol. 103—146.

Personen in dieser Sache beschuldigt, darunter der Bürgermeister und 1 Schulmeister. Auch das Gericht in Fürstenberg hatte zu gleicher Zeit einen grossen Zaubereiprozess im Gange.<sup>1)</sup> So schmorte überall Menschenfleisch. Eine grässliche Zeit!

Anna Schuppes, 70 Jahre alt, am 2. November 1629 wegen Zauberei in der Haft der Stadt Büren verhört, hielt sich anfangs weigerlich. Als ihr aber die Schrauben angesetzt wurden, fiel sie in Ohnmacht, in der sie eine ganze Stunde verblieb. Wieder zu sich gekommen und befragt, wie es gekommen sei, antwortete sie, sie habe einstmals 3 Kinder zugleich gehabt, dabei habe sie diese Ohnmachtsanfälle bekommen. Sie bekannte dann gütlich den grössten Blödsinn. Es passte dieses aber nicht in das Programm des Richters; sie wurde deshalb vom Scharfrichter zu weiterer Tortur entblösst, fiel aber wieder in Ohnmacht. Als sie wieder zu sich gekommen, bekannte sie nach dem Wunsche des Richters. Am 3. November 1629 wurde sie wieder und zwar im Beisein des Herrn Pastors gütlich befragt, weil zu befürchten war, dass sie in der Tortur sterbe. Der Pastor ermahnte sie bei ihrer Seligkeit und sie bekannte ihre Sünden mit grosser Reue!!! Den 12. November 1629 wurde sie zum Tode mit Feuer und Schwert verurteilt.

Am 22. August 1628<sup>2)</sup> wurde Tönnies Verweg, ein geborener Langeneiker, weil er Heinrich Meckenbrocks Söhnlein die Zauberei hatte lehren wollen, von der Stadt Büren in Haft genommen. Er wurde gefoltert und bekannte nach Wunsch. Nachdem er wieder in das Gefängnis gebracht, hat er sich, wie die Akte sagt, wunderlicher Weise in dem Gefängnis mit etlichen zu-

<sup>1)</sup> Siehe dortige Criminalakten Bibliothek Erpernburg A IV. Nr. 2 von 1601—1659.

<sup>2)</sup> Akta P 6 a.

sammengeknüpften Stücklein Bandes und Riemen, welche er durch den Drücker der Kammertür getan, indem er den Hals in die entstandene Schlinge gesteckt und dieselbe zgedreht, obwohl ihm beide Hände durch die Füsse geschlossen gewesen, erdrosselt und darüber hatte ihm der böse Feind den Hals gebrochen, wie die Akte weiter sagt. Darum wurde sein Körper am 23. August 1628 zu Asche verbrannt.

Am 14. Juli 1629<sup>1)</sup> denunciert Jörg Rissen aus Büren, dass sein Sohn im Alter von 17 Jahren Ostern gestorben wäre, nachdem er Charfreitag krank geworden. Der verstorbene Knabe habe grosse Not und Drücken, als hätte er etwas Lebendiges im Leibe gehabt und gebeten, da es gar nicht besser wurde, man möge ihm den Leib aufschneiden. Als die Mutter fragte, ob er beim einen oder anderen vielleicht etwas schädliches gegessen, habe der Junge gesagt, dass Grete von Etteln vor 3 Tagen ihren Sohn ins Haus gefordert und ihm vorgehalten habe, ob sein Vater schon einen Ziegenhirten gedungen habe; ihr Mann könne auch Ziegen hüten. Der Knabe habe darauf geantwortet, solches ginge ihn nichts an. Die Grete hätte aber zuvor gebratene Aepfel gehabt und ihn mit guten Worten genötigt, einen zu essen; den anderen hätte sie in die Schlizzen fallen lassen. Von dem gegessenen Apfel hätte er die Krankheit und den Tod gehabt, Ostermontag sei er gestorben. Sein Leib sei ihm zersprungen und viel Gift abgegangen von dem er etwas, um es der Obrigkeit vorzuzeigen, in einem Zimmer und irdenen Napfe aufgehoben und in einer Kiste 4 Tage verschlossen gehalten habe. Als er solches aus der verschlossenen Kiste wieder hervorholen sollte, sei es weg gewesen und gestöret, als wäre ein Hund dabei gewesen.

---

<sup>1)</sup> Akta P 6 a Fol. 52.

Sobald sein Sohn gestorben, sei Grete flüchtig geworden und gestern Abend sei sie spät in die Pforte und Stadt gekommen. Er könne und wolle seines Sohnes Tod ihr sein Lebtage nicht erlassen und solches hoher Obrigkeit angedeutet haben. Hermann Deichmann, Johann Kreinster, Johann von Etteln, Berthold Schulten, Jost und Margaretha Wülner werden dann in dieser Sache als Zeugen vernommen und Grete von Etteln wird am 16. Juli 1629 des Verdachtes halber verhaftet und ihres Entweichens halber zur Rede gestellt. Da sie wegen des gegebenen Apfels nichts gestehen wollte, so wurde zur Tortur gegriffen, die Schrauben aufgesetzt, und als sie den Ernst gesehen, bekannte sie freiwillig, nachdem die Pein ausgesetzt war, (ruhender Pein) allerlei Ungereimtes. Denselben Tag abends 7 Uhr wurde die Angeklagte nochmals verhört und gestand weiteres. Am 27. Juli 1629 wurde Grete von Etteln ernstlich ermahnt, weil sie in ihren Aussagen wankelmütig geworden, auch ein Stücklein Bandes bei ihr gefunden wurden, welches den Schein erweckte, als wenn sie sich vom bösen Feinde verführen lasse, sich selbst ums Leben zu bringen. Sie wurde dann befragt, wie sie zu dem Zauberwissen gekommen und aus welchen Ursachen sie das Band vom Hemde gerissen und in ihr Haar getan habe. Dem Scharfrichter wurde dann befohlen, sie anzugreifen. Danach gesteht sie alles nach Wunsch. Am 2. August 1629 wurde ihr das Urteil zu Feuer und Schwert verkündet. Unter anderen Complicen gab Grete von Etteln die Trina Peltzer an. Trina Peltzer wurde, nachdem sie inhaftirt, am 17. Oktober 1629 gütlich gefragt, und da sie nichts bekannte, wurde sie gefoltert und bekannte nach Wunsch. Nachmittags wiederholte sie, nachdem sie wieder mit der Tortur bedroht wurde, die Aussage gütlich. Am 18. Oktober bekannte sie in Güte weiteres.

Am 20. Oktober nochmals verhört, bekannte sie, dass die Aussagen vom 17. und 18. Oktober unwahr und dass sie dieselben nur zur Verhütung weiterer Tortur gemacht habe. Am 29. Oktober wurde sie, weil sie abermals denunciert wurde, und weil ihr eigener Ehemann zu anderen geklagt hatte, dass sie einige Jahre sehr frevelhaft gewesen und er ihr deshalb nicht traue, mit der Tortur angegriffen und bekannte nach Wunsch. Als dann am 30. Oktober 1629 Dr. Wienand Stöver und Hermann Freihoff, Freischöffen, zu ihr geschickt wurden, um sie an ihr Geständnis vom 29. Oktober 1629 zu erinnern, fanden sie die Trina Peltzer mit einer blutigen Hand, welche sie sich aus dem Gefangenenstock herausgearbeitet hatte, im Gefängnisse vor. Weil sie nach dem ersten Bekenntnis schon Rattenkraut von ihrer Tochter heimlich verlangt hatte, so befürchteten dieselben, dass sie sich Gewalt antun wollte. Befragt, leugnete sie ihre sämtlichen früheren Aussagen und sagte, sie sei der Zauberei unschuldig. Die Sachen, welche sie ausgesagt, seien ihr im Schlafe vorgekommen, sie habe davon geträumt. Am 2. November 1629 wurde sie dann, so berichten die Akten weiter, vom Herrn Pater und den Freischöffen gütlich ermahnt. Sie antwortete, sie wäre vergangene Nacht zum Tanze gewesen, und liess sich dabei mit lautem — — — vernehmen, so dass man nicht weiss, ob sie solches aus Wahrheit oder der leibhaftige Teufel durch sie geredet. Item als der Pater sie getröstet, von ihr weggegangen und das Gefängnis wieder verschlossen war, hat sie ein schreckliches Geschrei gemacht und gerufen, das Gefängnis wäre voll schwarzer Kerle, welche ihr den Hals brechen wollten. Item als das Gefängnis wieder eröffnet und sie vom Herrn Pastor zum Gebet und zur Standhaftigkeit ermahnt, sei sie bei ihrer vorigen Meinung geblieben, dass die Kerle nicht

weichen wollten. Auf die Aussage der Pelzerschen hin, verfügten die Paderbörnschen fürstlichen Räte, dass die inhaftirte Peltzersche auf Zahlung von Kaution aus der Haft zu entlassen sei. Weil die Peltzersche aber bei den Bemühungen, Bürgen für sich zu bekommen, gestorben war, wurde sie vor der Stadt begraben. Es wurden ferner noch auf die Aussage der Grete von Etteln hin zu Feuer und Schwert verurteilt: die Trine Plotzen, Bernds Frau, Maria Plattfuss und Gertrud Engelke.

Aus den Articuli inquisitoriales der Gertrud Sut.<sup>1)</sup> Als dieselbe inhaftirt, am 17. Oktober 1631 nicht götlich gestehen wollte, wurde dieselbe mit der Folter bedroht, darauf eine halbe Stunde gefoltert. Da kein Geständnis erfolgte, wurde sie dieses Mal der Tortur entlassen, um dieselbe, sobald sie sich erholt, zu wiederholen. Am folgenden Tage, den 18. Oktober 1631, wurde sie in Gegenwart der Kommissare Siekmas und Stüber in der Folterkammer (loco torturae) mit der Tortur bedroht und gestand, dass Schitfränzle sie Zaubern gelehrt habe etc. Als sie nun weiter nichts darüber wissen wollte, wurde befohlen, sie zu binden und als die Folterknechte sie angreifen wollten, gestand sie weiteres. Als sie dann wieder nichts weiter wissen wollte, wurde sie mit der Beinschraube bedroht, auch wurde ihr dieselbe an das Bein gestossen. Sie gestand dann wieder etwas, und als sie dann nichts weiter wusste, wurde eine Beinschraube ein klein wenig angeschraubt, und als sie wieder gelöst wurde, sagte sie weiter aus und nannte Complicen. Hierbei wurde eine Beinschraube etwas zugeschraubt. Sie nannte dann noch andere Complicen. Darüber wurde die Beinschraube gelöst. Weil sie aber weiter nichts aussagen wollte, so musste der Junge die Beinschraube

<sup>1)</sup> Akta P 6 a.

stärker anziehen. Sie nannte nun noch mehr Complicen. (Hierüber durch den Gerichtsdienner zum 20. Oktober neuen Gerichtstag ansagen lassen) etc. etc.

Am 12. Oktober 1670 <sup>1)</sup> wurde Peter Sander aus Barkhausen, wie die Akte sagt, »des hochverdammten Hexenlasters wegen« auf den Ringelstein geführt und daselbst in das Gefängnis gesetzt. Am 13. Oktober 1670 begaben sich der Richter, der Unterrichter und 2 Schöffen mit den Denuncianten zu dem Sander in das Gefängnis. Der Denunciant beschuldigte Sander ins Gesicht, dass er ihn auf dem Tanzplatze gesehen. Sander leugnete es und wurde deshalb wieder in den Stock geschlossen. Am 17. Oktober wieder inquirirt, wollte er wieder nichts gestehen; es wurde deshalb die Folter beschlossen. Es wurden die Beinschrauben an beide Beine successive angesetzt. Dann gesteht Sander und nennt Complicen aus Barkhausen, Weiberg und Harth. Am 21. Oktober 1670 wiederholt Peter Sander sein Geständnis freiwillig, darauf wurde ihm angedeutet, dass er am 24. Oktober 1670 durch seinen Pfarrherrn mit den heiligen Sakramenten versehen werde, sich auch zu einem zeitlichen Tode fleissig vorbereiten solle. Am 25. Oktober 1670 erhielt Sander vom Siddinghauser Pastor die Sakramente gespendet und wurde dann vor das vor dem Ringelsteiner Schlosse <sup>2)</sup> offen gehegte Gericht geführt, ihm dort die Anklageartikel vorgelesen; als er dieselben öffentlich zugestanden, wurde das von einem Rechtsgelehrten bereits vorher abgefasste Urteil verlesen, der Stab gebrochen, Sander mit dem Schwert zu richten verurteilt und dann solle der Körper verbrannt werden. Bei der Barkhäuser Warthe wurde Sander dann hingerichtet und der Körper verbrannt.

<sup>1)</sup> Akta P 6 a Fol. 390.

<sup>2)</sup> Akta P 6 a Fol. 392.

Am 24. Juni 1669 <sup>1)</sup> hatte sich im Ringelsteiner Gefängnis der der Hexerei angeklagte Johann Wind zu Harth, nachdem er in Folge der Folter gestanden und wieder in den Stock gelegt war, die linke Hand aus der Handschelle befreit und eine härene Schnur um den Hals geschlungen, sich dann im Blocke rückwärts geworfen und dadurch strangulirt. Die härene Schnur hatte er an der mitten im Blocke sitzenden Klammer, an welcher das Schloss gehängt war, befestigt. Der Richter von Harth, Dietrich Lütke, wollte 5 Uhr morgens den Inhaftirten besuchen, und als er denselben angesprochen und keine Antwort erhielt, habe er die Leuchte angezündet und gefunden, dass derselbe tot sei. Nach dem Frühstück wurde dann der Gerichtsaktuar in Begleitung zweier freien Schöffen in das Gefängnis gebeten und der Tote durch den Nachrichten in Gegenwart der Richter von Harth und Weiberg fleissig besichtigt. Der Actuarius berichtet, man habe die linke Hand los befunden, dagegen sei die Handschelle noch geschlossen gewesen. Der Körper habe rückwärts am Blocke gelegen und sich der Incarcerirte mit einer Schnur, welche er an die Schliesskammer in der Mitte des Blockes gebunden und dann um den Hals geschlungen habe, erwürgt. Die Schnur sei theils aus einem leinenen Saum, theils aus einer härenen Hutschnur gemacht gewesen. Der Harthsche Richter referirt, dass er im Beisein des Herrn Pastors von Siddinghausen und des Richters von Weiberg dem Angeklagten gestern die Handschelle an beiden Händen wieder angelegt und zugeschlossen habe, unerachtet der Angeklagte inständig gebeten habe, ihm die rechte Hand frei zu lassen. Desgleichen bezeugte der Weibergische Richter, dass er dem Harthschen Richter mit der Kerze geleuchtet habe und solches auch gesehen habe. Da der Tote bereits

<sup>1)</sup> Akta P 6 a Fol. 401.

vorher verurteilt war, so wurde sein Körper am 26. Juni 1669 bei der Barkhäuser Warthe mit Ketten an einem Pfosten befestigt und dann mit Feuer insoweit verbrannt, dass er allenthalben schwarz geworden. Er blieb dann bis zur nächsten Verurteilung an dem Pfosten befestigt, den Vorbeigehenden zum abscheulichen Beispiel.

Im Jahre 1648 wurde Jakob Braunss aus Weiberg daselbst im Streite von Cyriaco Beitzen erschossen. Cyriaco Beitzen wies Notwehr nach und wurde deshalb ausser Anklage gesetzt und verglich sich mit der überlebenden Witwe des Jakob Braunss. Am 12. Juni 1652<sup>1)</sup> wurden zwei berüchtigte Pferdediebe aus Veismold vom peinlichen Halsgerichte zu Ringelstein zum Hängen am Galgen mit Strang oder Kette verurteilt.

Am 31. August 1660<sup>2)</sup> wurde Gertrud Wegestein, die Concubine eines Kultusdieners in Rüden (sie hatte mit demselben 2 und mit einem Reiter 1 Kind) weil sie sich gegen das Verbot des Edelherrn von Büren in dessen Herrschaft aufgehalten hatte, anderen zum Exempel und zur wohlverdienten Strafe unter Aufsicht der Richter von Weiberg und Harth durch die Wippe geworfen. Am 31. August 1660 berichtet der Gograf Engelbert Kotzenberg an seinen Herrn den Edelherrn Moritz von Büren, dass die zu Weine sich aufhaltende und Johann Curweldt zu Rüden zuhaltende Person auf Befehl des Edelherrn nach Ringelstein ins Gefängnis geführt und dann zur Wippe an die Alme geführt worden sei. Weil die Wippe hoch auf dem Ufer, auch an der Alme etwas höher hinauf als vordem gestanden, so habe man wegen des an dieser Stelle stark fliessenden Wassers und der darin befindlichen grossen Steine wegen die Person nicht so hoch herab springen lassen dürfen. Gleichwohl habe man sie in

<sup>1)</sup> Akta P 6b.

<sup>2)</sup> Akta P 6b.

die Wippe gesetzt und unter dem Zusammenlauf der Menge beider Gaue eine Stunde über dem Wasser sitzen lassen und endlich habe sie unten durch auf die Wiese am Wasser springen müssen. Weil das Wasser nicht über eine Spanne tief an der Stelle, das Ufer aber fast manneshoch, so habe man, um der Person Leben zu schonen, so verfahren müssen, es sei aber angeordnet, die Wippe zu verändern, welches diese Woche noch geschehen solle.

Auf Ersuchen der Bürenschen Beamten veranlasste das Gericht zu Brilon am 30. Juni 1661 ein Verhör der Frau des Ludwig Bischof zu Radelinghausen, Kreis Brilon, als Zeugin gegen Jobst Schulte genannt Dickhuidt zu Weiberg wegen einer mit einer Stute begangenen Bestialität.

Im April 1664 wurde Magdalena Brands, Schwester des Presbyters Christof Brandis zu Rüthen wegen excessus incesti in der Dorfschaft Barkhausen in das Gefängnis gebracht. Der Presbyter bittet, dieselbe dem Rüdenschen Magistrate nicht auszuliefern aus Achtung für seine Person. 1681 wurde Balthasar Drögen aus Steinhausen wegen einer angeblich am Feste Peter und Paul mit einer Eselin begangenen Bestialität denunciert, 6 Wochen auf dem Ringelstein gefangen gehalten und nachher wieder nach geschworener Urfede freigegeben.

Aus Akta P 6 b Fol. 159 des Aktenrepertors der Herrschaft Büren im Staatsarchiv zu Münster ersehen wir auch, wie das peinliche Halsgericht auf dem Ringelsteine gehegt wurde. Unter dem Läuten der Armen-sünderglocke traten Richter und 7 Schöffen bei der unmittelbar beim Schlosse Ringelstein gelegenen, dazu bestimmten halbkreisförmigen Mauer zusammen. Der Richter, seinen Stab in den Händen haltend, setzte sich und forderte auch die Schöffen hierzu auf. Der Richter

fragte dann den Unterrichter (Dorfrichter), ob es Tag und Zeit sei, dass man dieses peinliche Halsgericht halte. Der Unterrichter antwortete Ja. Darauf fragte der Richter die einzelnen Schöffen, ob dieses peinliche Halsgericht wroge Kaiser Caroli V. und des heiligen Reichs Ordnung wohl besetzt sei. Antwort der Schöffen: Ja. Der Richter befahl dann, dass der Verklagte vorgeführt würde. Derselbe wurde dann durch den Gerichtshof wohl verwahrt zum Gerichte gebracht. Der Richter sagte dann: »Wer nun etwas zu klagen habe, dem sei solches vorzubringen erlaubt.« Der Anwalt des Klägers hielt alsdann die Anklagerede und bat um gerechtes Urteil. Der Anwalt des Angeklagten sprach für den Verklagten und bat um mildes Urteil, Freispruch etc., je nachdem die Schuld des Beklagten erwiesen oder nicht. Alsdann fragte der Richter jeden Schöffen: Ich frage dich des rechten. Die Schöffen antworteten: Es geschieht billig auf alles gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach dieses Gerichtes Ordnung recht und billig ist. Der Gerichtschreiber wurde dann vom Richter aufgefordert, das mit den Schöffen vereinbarte, häufig auch noch durch auswärtige Rechtsgelehrte verfasste Urteil zu verlesen. Alsdann fragte der Richter jeden Schöffen, ob das Urteil auch so beschlossen, wie es verlesen sei. Die Schöffen antworteten, dass das Urteil so wie es verlesen, auch beschlossen sei. Alsdann brach der Richter seinen Stab, wenn der Beklagte zu peinlicher Strafe verurteilt war und übergab den Verurteilten dem Nachrichter. Dem Verurteilten wurde Gelegenheit zur Beichte gegeben, ehe der Nachrichter das Urteil vollzog.

Akta G<sub>1</sub> c (1694 – 1740) enthält einen Criminalprozess gegen den Condnotor des (dem Freiherrn Arnold von Brenken gehörigen) Schweinfelder Zehnten, Christoph Guhren, genannt Sanders zu Barkhausen. Christoph

Guhren besass 67 $\frac{1}{2}$  Morgen Land in Barkhausen und und geriet 1716 in Konkurs. Am 30. Juni 1717 wurden die Güter des C. Guhren gerichtlich inventarisirt und taxirt. Die Familie Guhren scheint nach dem Verfall ihrer Vermögens auch moralisch gefallen zu sein.<sup>1)</sup> Am 13. November 1719 denuncierte Gertrud Kroll, Witwe des Lehrers sel. Johann, Heinrich Pellen und Anna Maria Müller, beide aus Siddinghausen, dass ihnen und zwar der Witwe Pellen 2 Betten, 1 Eisentopf von ca. 6 Kannen Inhalt, 6 zinnerne Becken, ein Zinnapf von  $\frac{1}{2}$  Maas Inhalt, ein Krug mit Zinndeckel, ein kleiner Schrein, worin allerlei kleine Sachen gewesen, sodann der Anna, Maria Müller 2 Leinwandhemde, ein blauer Leinwandrock, ein grauer Leinwandrock, ein grünes Brusttuch, ein weisses Halstuch und eine Barte (Beil) vorige Nacht zwischen 11 und 12 Uhr durch Einbruch gestohlen. Man hatte eine Wand des Hauses durchbrochen und war so in das Haus und die Kammer gelangt. Anna Maria Müller war erwacht und hatte die Diebe sich entfernen hören. Aus den Fusstapfen hatte man am Tage erkannt, dass es 3 Personen gewesen. Das Gericht verfügte die Haussuchung zu Barkhausen und Siddinghausen. Die Dorfrichter Moritz Lutter zu Weiberg, Kilian Wernecker zu Harth und Peter Hesse zu Siddinghausen hatten zuerst die Häuser in Barkhausen durchsucht und in der Leibzucht des alten Guhren auf dem obersten Balken versteckt zwischen rauher Gerste einige den Denuncianten zugehörige Sachen gefunden. Es wurde den 3 Richtern vom Gerichte anbefohlen, mit Zuziehung der nötigen Mannschaft die Leibzucht bis auf weitere Verordnung zu besetzen und auf die darin befindlichen Leute ein wachsames Auge zu haben. Es begab sich dann der Gogräfe Doktor Richters nebst einem Aktuaris in die

<sup>1)</sup> cfr. Akta G, c Fol. 56/57.

Leibzucht und fand 1 Bett von groben und 1 Bett von feinem Drill, 6 mittelgrosse Zinnbecken, 1 braunes Leinwandhemd, 1 graues Leinwandhemd und 2 grobe blaue Leinwandröcke. Die beiden Denuncirten gaben nun an, was noch fehle und es wurde deshalb fleissige Haus-suchung angeordnet. Christoph Guhren, des Sanders Ehefrau, über den Erwerb der Sachen befragt, sagte aus, am 12. November 1719 habe Bornemann von Büren, Bernd Fugelmann und ihr Schwiegersohn Franz auch zu Büren wohnend, an ihre Haustür geklopft, worauf sie geöffnet und diese die Sachen in eine Weide eingebunden, hineingebracht und auf dem obersten Balken zwischen der rauhen Gerste verborgen hätten.

Am 25. November 1719 zeigt der Gerichtsherr Freiherr von Schencking zu Büren und Ringelstein an, erfahren zu haben, dass Jürgen Schulte, Kuhhirte zu Barkhausen, Rions Gerken aus Hegensdorf, Margaretha Lüken zu Siddinghausen und Jost Engelmann zu Harth von der Angeklagten Diebstahl und üblem Leben Kenntnis hätten. Am 27., 28. und 29. November 1719 finden dann Zeugenverhöre in Ringelstein statt, auf Grund deren man Christoph Guhren und seine Frau als Gefangene nach Ringelstein und den genügend verdächtigen Meinolph Guhren ebenfalls nach dem Ringelsteine zu führen anordnete. Am 7. und 9. Dezember 1719 fanden weitere Zeugenverhöre statt, infolge deren auch Christophs Guhren Sohn Jobst, Meinolphs Bruder am 13. Dezember nach Ringelstein ins Gefängnis abgeführt wurde. Am 14. Dezember 1719 entfloh Meinolph Guhren zwischen 11 und 12 Uhr nachts der Wache. Am 15. Dezember 1719 findet ein Verhör Christoph Guhrens, seiner Frau und Jobst Guhrens statt. Am 16. Dezember 1719 übergab der Anwalt des Fiskus die Artikel der peinlichen Frage, Am 18. Dezember 1719 übergab Fisons die peinliche Klage gegen Guhren

Sohn Jobst. Am 22. Dezember 1719 fand wieder ein Zeugenverhör gegen Jobst Gühren statt. Am 30. Dezember 1719 übergab der Verteidiger der Angeklagten, Dr. Schulenburg, seinen Schriftsatz. Am 2., 9., 15., 16., 19. und 21. Januar 1720 finden neue Verhöre in dieser Sache statt. Am 27. Dezember 1719 wurden Jobst bereits, nachdem er gutwillig nicht gestehen wollte, die Daumschrauben angelegt und als diese nicht halfen, wurden die Beinschrauben angewendet bis der Angeklagte ein Geständnis ablegte. Am 31. Januar 1720 war auch die Frau Christoph Gührens entflohen, aber in der Behausung des Bernd Gerken zu Weiberg wieder ertappt worden. Die Wächter, über die Flucht der Frau Gühren verhört, sagten aus, die Frau Gühren habe zwischen 8 und 9 Uhr sehr gezittert und sei krank gewesen, deshalb sei der Schliesser Franz zu Leinwebers Frau gegangen, um diese zu rufen. Unterdessen habe sich die Frau Gühren die Handschellen losgemacht und sei entlaufen. Die Wächter sollten dann zur Strafe 1 Stunde am Schandpfahle stehen oder 2 Tlr. Brüchten zahlen. Bernd Gerken, in dessen Haus Frau Gühren geflohen und der sie im Keller versteckt und verheimlicht hatte, erhielt 3 Stunden Schliessung an den Schandpfahl als Strafe. Am 7. Februar 1720 findet infolge weiterer Denunciationen von Franz Twiehoff, Bernd Dennemärker und Wilhelm Müller von Harth ein Verhör mit Jobst Gühren statt.

Am 20. Februar 1720 brach Jobst Gühren aus dem Gefängnisse aus, Hermann Ricus aus Siddinghausen zeigte an, dass ihm Jobst Gühren gegen Morgen bei Aschenthal begegnet sei und erzählt habe, dass er sich eine Nacht bei seinem Vetter Grewen in Hemmern aufhalten würde. Es wurde deshalb vom Gerichte ein Requisitorialschreiben an den Richter in Rüthen erlassen, den Jobst Gühren zu ergreifen und gefangen zu setzen.

Am 21. Februar 1720 berichtet der Richter von Rüthen dass Jobst Guhren eingebracht und man die Regierung ersuchen möge, denselben auszuliefern. Am 23. Februar 1720 begaben sich der Richter, ein Aktuar und die Gerichtsschöffen in den Kerker zu Ringelstein, um festzustellen wie der Gefangene ausgebrochen sei. Man fand eine in den Ständer geschlagene Krampe, womit die zum Halsbande führende Kette festgemacht worden, ausgebrochen und den Halsband dadurch geöffnet, sodann die beiden Schlösser, womit die Hand und Fusschellen verschlossen gewesen, mit Gewalt und einem Eisen geöffnet vor. Demnächst hatte der Gefangene eine Diele ausgebrochen und war durch die Oeffnung entflohen. Der alte Guhren hatte nachdem einen Selbstmordversuch gemacht. Darüber vernommen, gesteht er, das er aus Verdriesslichkeit ein Stück Eisen von der Jungfer gebrochen, solches oben zwischen die Tür gesteckt und sich dann mit einem vom Bettlaken gerissenen Stücke Leinen aufgehangen und wenn ihn nicht der Wächter mit Gewalt errettet und die Tür geöffnet hätte, so hätte er sich unfehlbar erwürgt. Er habe, nachdem er errettet, 2 Stunden sprachlos gelegen; dann gestand er weitere Diebstähle und Brandstiftung ein. Nachdem Jobst Guhren durch ein Schreiben der Paderbornschen an die Arnbergische Regierung auszuliefern gebeten, wurde derselbe am 5. März 1720 von Rüthen durch Schützen nach Hemmern geführt und unter der dortigen Linde dem Ringelsteiner Gografen übergeben und von dort wieder zum Ringelsteine geführt.

Am 7. März 1720 wurde Jobst Guhren über seine Flucht vernommen und gesteht, dass er der Fran des Schliessers ein Schneidmesser versprochen habe; diese habe ihm dann ein Stück Eisen gebracht, mit welchem er die Schlösser mit Gewalt aufgebrochen, die Krampen

aus dem Ständer gebogen, den Halsband losgemacht, dann eine Diele losgebrochen habe und durch das Loch geflüchtet sei. Am 13. März 1720 wird Jobst Guhren, weil er nicht freiwillig gesteht, mit Daumen- und Beinschrauben gefoltert und gesteht. Am 16. und 18. März 1720 übergeben der Vertreter des Gerichtsherrn, sowie des Angeklagten, dem Gerichte ihre Schriftsätze. Am 23. März 1720 erfolgt eine weitere Denunciation gegen Jobst Guhren wegen Brandstiftung. Am 25. März 1720 überreicht der Gogräfe ein Attest des Pastors aus Siddinghausen über Jobst Guhren. Am 10. September 1720 wird Jobst durch den Gerichtsschöffen Wilhelm Decker aus Weiberg angekündigt, dass ihm der Tod bevorstehe. Er wird von 4 Schützen bewacht nach des Richters von Harths, Kilian Werneckers Behausung geführt, weil sich daselbst zum Tode bequemer disponiren lasse. Am 11. September 1720 wurde Jobst Guhren wegen der von seinem Vater Christoph verratenen Brandstiftung nochmals vernommen. Am 13. September 1720 begab sich der Gogräfe Richter nebst einem Actuar, den Gerichtsschöffen Wilhelm Decker von Weiberg und Heinrich Frische gt. Osthöfer aus Steinhausen, sodann den freien Schöffen Jacob Mengerlinghausen vulgo Nurren aus Weine, Christoph Frischen vulgo Vogt aus Barkhausen, Heinrich Naber aus Kedinghausen, Johann, Heinrich Luchten aus Weiberg, Hermann Fering aus Harth, Paul Happen vulgo Drost aus Siddinghausen morgens um 9 Uhr nach dem Ringelsteine, um das peinliche Halsgericht an dem nahe beim Hause Ringelstein gelegenen, dazu bestimmten Orte sub Dio zu hegen. Jobst Guhren wurde zum Hängen verurteilt, der Stab gebrochen und der Verurteilte dem Nachrichter Emanuel Vogedes zur Execution übergeben.

Am 20. September 1720 wurde die alte Guhrensche sowie ihr Mann Christoph wieder vernommen und dem

alten Guhren angekündigt, sich auf den Tod vorzubereiten. Am 24. September 1720 wurde wie am 13. September 1720 das peinliche Halsgericht zu Ringelstein gehegt, in welchem Christoph Guhren und seine Frau zum Strange verurteilt wurden, und, nachdem sie Urfehde geschworen, wurden sie durch die Eickhöfer Schützen nach der auf der Kölnischen und Paderbornischen, zugleich auch Ringelsteinischen Grenze am Wege stehenden Linde geführt und dort vom Scharfrichter Vogedes gehängt.

Am 7. Dezember 1720 teilt der Gogräfe dem Gerichtsherrn mit, dass der geflüchtete Meinolph Guhren sich in Barkhausen in seinem Hause aufhalte. Derselbe wurde dann nachts in seinem Hause durch die Barkhäuser Schützen verhaftet und nach dem Ringelsteine geführt. Am 17., 18., 19 und 20. Dezember 1720, sowie am 4. und 7. Januar 1721 finden Verhöre des Meinolph Guhren statt. Am 15. Februar 1721 referirt der Gerichtsschöffe Wilhelm Decker aus Weiberg, dass Meinolph Guhren von dem kalten Fieber, an welchem er mehrere Wochen gelitten habe, genesen sei. Deshalb decretirt der Gograf Dr. Richters am 18. Januar 1721 dem Angeklagten den Tod bekannt zu geben. Am 20. Februar 1721 wurde der Verklagte in die Wohnung des Richters zu Harth geführt und daselbst vom Pater soc. jes. Tonnemann zum Tode vorbereitet. Am 22. Februar 1721 wurde das Gericht in Ringelstein über den Meinolph Guhren gehalten, infolgedessen derselbe bei der Barkhäuser Warthe gehängt wurde.

Die Gerichtskosten in Sachen Christoph und Jobst Guhren, sowie dessen Mutter betragen 390 Tlr. 20 Sgr. <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Akten der Herrschaft Büren G 1 c fol. 105, Kgl. Staatsarch. Münster.

Der Rühdensche Richter berechnete für den gefangenen Jobst Guhren 8 Tlr. 29 Sgr. Die Kosten für die Einlieferung des Jobst betragen 36 Tlr. 12 Sgr.

Der Scharfrichter Emanuel Vogedes liquidirt :

1. für an Jobst Guhren verübter Tortur  
zum ersten Male . . . . . 5 Tlr.
2. wegen Christoph Guhren und dessen  
Frau angedrohter Tortur zur Hälfte 5 „
3. wegen Jobst Guhren zum zweiten  
male angelegter Tortur . . . . . 5 „
4. wegen an dessen Eltern verübter  
Tortur zur Hälfte . . . . . 5 „
5. wegen an Jobst Guhren verabreichter  
Medicamente . . . . . 8 „
6. auf Befehl des Gerichtsherrn ehe die  
Folterung des Jobst Guhren vor  
sich ging, die Folterinstrumente in  
das Gefängnis gebracht . . . . . 2 „ 18 Sgr.
7. für die Execution des Jobst Guhren  
in zweifacher Weise. . . . . 10 „
8. für die Execution des Christoph Guh-  
ren ebenso . . . . . 10 „
9. für die Execution der Frau Guhren 5 „
10. für Bringen derselben auf Büren-  
Ringelsteinsche Botmässigkeit . . . 1 „
11. wegen adhibirter vulpes beider Ver-  
damnten . . . . . 9 Sgr.
12. an Zehrkosten . . . . . 9 „

Sa. 65 Tlr. 27 Sgr.

Unterdessen ich diese Abhandlung geschrieben habe, ist der Ort der Zahren untergegangen. Die dunklen, schaurigen Gewölbe der Kerker Ringelsteins, welche

unsägliches Elend, Schmach und Schande gesehen. die einst wiederhallten von den durch die Höllenqualen der Folter erpressten Weheschrei der armen, unschuldig verurteilten Hexen sind eingestürzt. Aus ihren Trümmern lies der Besitzer eine neue Ruine Ringelstein entstehen, deren groteske Formen und kühne Zinnen den Besucher jetzt schon von weitem überraschen. So stürzt das Alte, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.

\*\*\*  
\*\*  
\*\*